# Allgemeine Informationen zum Finanzdienstleister
# (i.S.v. Art. 8 FIDLEG)

Dokument ohne Unterschrift

---

Das schweizerische Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG (in Kraft seit dem 1. Januar 2020) auferlegt Finanzdienstleistern unter anderem verschiedene Verhaltenspflichten gegenüber Kunden bzw. potenziellen Kunden. Hierzu gehört auch die Aufklärungs- bzw. Informationspflicht nach Art. 8 FIDLEG.
Mit diesem Dokument «Allgemeine Informationen zum Finanzdienstleister» kommt Meisser & Paganini Asset Management AG (nachfolgend auch MPAM) dieser Verpflichtung nach. Die hier enthaltenen Informationen sollen es dem Kunden bzw. potenziellen Kunden ermöglichen, MPAM bzw. die angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken/Konditionen vor Vertragsabschluss bzw. vor Erbringung der Finanzdienstleistung besser verstehen und einschätzen zu können.

## I Firma und Adresse des Vermögensverwalters / weitere Info

Hauptsitz: Meisser & Paganini Asset Management AG
Promenade 84A
CH 7270 Davos-Platz
Tel.: 081-410 09 20
eMail: thomas.meisser@mpam.ch
Geschäftsführer: Thomas Meisser
Webseite: https://www.mpam.ch

Zweigniederlassung: Meisser & Paganini Asset Management AG
Zürcherstrasse 9
8640 Rapperswil (Kanton St. Gallen)
Tel.: 081-410 09 23
eMail: frank.burri@mpam.ch
Geschäftsführer: Frank Burri
Webseite: https://www.mpam.ch

## II Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus / weitere Info

**1.) Tätigkeitsfelder/Kunden:** MPAM ist seit Mai 1999 in der diskretionären Vermögensverwaltung für Privatkunden und Professionelle/Institutionelle Kunden tätig. Weiterführende Informationen zu MPAM finden sich unter der Firmen-Webseite www.mpam.ch.

**2.) Prudenzielle Beaufsichtigung:** MPAM ist seit 04.03.2022 der Aufsichtsorganisation OSFINcontrol AG mit Sitz in Zug/Schweiz angeschlossen (Adresse: OSFINcontrol AG - Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister, General-Guisan-Strasse 6, 6300 Zug; www.osfincontrol.ch). MPAM wurde von dieser Aufsichtsorganisation als Finanzdienstleister bzw. Vermögensverwalter bewilligt (i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a. FIDLEG i.V.m. Art. 3 lit. c. Ziffer 3. FIDLEG) und wird von ihr entsprechend der hierauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen überwacht und regelmässig (prudenziell) revidiert. Die prudenzielle Beaufsichtigung ist umfassender Art und beinhaltet nebst der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen aus FIDLEG und FINIG auch jener des Geldwäscheregulativs und von weiteren auf MPAM anwendbaren (externen und internen) Regelwerken.

## III Anschluss an Schlichtungsstelle (Ombudsstelle)

MPAM legt Wert darauf, allfällige Unstimmigkeiten mit dem Kunden rasch, unbürokratisch und einvernehmlich zu lösen. Wo sich dies zunächst als schwierig erweist, steht es dem Kunden offen, den Sachverhalt kostengünstig bzw. kostenlos von einer unabhängigen Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) einschätzen zu lassen. Der Entscheid bzw. die Empfehlung der Ombudsstelle ist für die Parteien rechtlich zwar nicht verpflichtend, dennoch unterstützt MPAM solche Verfahren im Hinblick auf das Ziel, so eine gute Lösung für alle finden zu können.

MPAM ist seit 02. November 2020 der folgenden Ombudsstelle angeschlossen:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister – OFD

Bleicherweg 10

CH-8002 Zürich

## IV Info über die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken

Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt finanzielle Risiken. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken unterschiedlich hoch sein. MPAM legt Wert darauf, dass der Kunde bzw. potenzielle Kunde die Wesensmerkmale und Funktionsweise von Finanzinstrumenten sowie die damit einhergehenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen versteht und einschätzen kann und verweist diesbezüglich auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der schweizerischen Bankiervereinigung. Diese kann unter dem Link https://www.swissbanking.ch/de/services/downloads?tag=leitfaden-empfehlungen in verschiedenen Sprachen gelesen und heruntergeladen werden. Auf Wunsch stellt MPAM dem Kunden bzw. potenziellen Kunden dieses Dokument in Papierform zur Verfügung.

## V Info über die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten

MPAM empfiehlt sich für die Erbringung von: Vermögensverwaltung-Dienstleistungen

1.) Wesentliche Merkmale, Rechte und Pflichten der Vermögensverwaltung:

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter ein Kundenvermögen nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der ihm bekannten individuellen Kundenverhältnisse, der im Vermögensverwaltungsvertrag (VVV) festgehaltenen Bedingungen und Restriktionen und der allgemein anerkannten Grundsätzen der Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter erhält hierzu vom Kunden eine (ausdrücklich auf Verwaltungsmassnahmen) beschränkte Vermögensverwaltungsvollmacht auf das Konto/Depot des Kunden bei dessen Depotbank. Sofern dies im VVV nicht anders vereinbart wurde, braucht der Vermögensverwalter den Kunden vorgängig nicht über einzelne Transaktionen zu informieren und er benötigt hierfür nicht dessen ausdrückliche Zustimmung. Gleichwohl hat der Kunde jederzeit das Recht, dem Vermögensverwalter Handlungsanweisungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung zu erteilen. Eine wichtige Pflicht des Kunden i.Z.m. Vermögensverwaltungsverträgen besteht darin, dass der Kunde den Vermögensverwalter über seine finanziellen und (falls relevant) persönlichen Verhältnisse aufzuklären hat und dass er ihn bei seinen Abklärungen hierzu und zu weiteren wichtigen Aspekten (wie insbesondere zu den Kenntnissen und Erfahrungen und zu den Anlagezielen) unterstützen muss. Bei sich verändernden Verhältnissen hat der Kunde den Vermögensverwalter sodann hierüber umgehend und von sich aus zu informieren.

2.) Wesentliche Risiken der Vermögensverwaltung:

- **Anlagerisiken:** Anlagerisiken entstehen zum einen daraus, dass die Kurse von Finanzinstrumenten, je nach Finanzinstrument, stark schwanken können, woraus dem Kunden Verluste bis hin zum Totalverlust entstehen können (siehe hierzu auch Ziffer IV). Anlagerisiken entstehen sodann daraus, dass der Vermögensverwalter die zukünftigen Marktverhältnisse nicht mit Sicherheit einzuschätzen vermag und/oder aufgrund einer für den Kunden nicht bzw. nicht mehr geeigneten Anlagestrategie. In Bezug auf die diesbezüglichen Risiken verweist MPAM auf die entsprechenden Beiblätter bzw. Ausführungen im VVV.

- **Organisatorische Risiken:** Vermögensverwalter stehen zu ihren Kunden oft in einem engeren, persönlichen Verhältnis. Ereignisse wie insbesondere Krankheit oder Unfall können deshalb dazu führen, dass die Betreuung des Kundenvermögens unmittelbar und während einer gewissen Zeit unterbrochen wird oder nur noch erschwert möglich ist, woraus dem Kunden ein finanzieller Schaden/Nachteil entstehen kann.

- **Umsetzungsrisiken**: Im Rahmen der Umsetzung von Finanztransaktionen kann es zu Fehlern und Verzögerungen kommen (IT-Probleme, Missverständnisse, fehlerhafte Auftragseingabe und dgl.) mit nachteiliger Auswirkung auf das Kundenvermögen. Dort, wo hierfür der Vermögensverwalter einzustehen hätte, er dies aus finanziellen Gründen aber nicht (mehr) vermag, kann dies dazu führen, dass der Kunde den Schaden faktisch selbst zu tragen hat.

3.) Kosten der Vermögensverwaltung:

Im Rahmen der Erbringung der Vermögensverwaltung entstehen dem Kunden einmalige und laufende Kosten sowohl gegenüber dem Vermögensverwalter als auch gegenüber Drittparteien.

- **Kosten gegenüber dem Vermögensverwalter:** In Bezug auf die Kosten gegenüber dem Vermögensverwalter bzw. MPAM wird auf das Beiblatt «Honorar-Tabelle MPAM» verwiesen, das bestehenden bzw. potenziellen Kunden zugänglich ist bzw. diesen zur Verfügung steht. Hierbei wird nach gewählter Anlagestrategie und nach Höhe des verwalteten Vermögens unterschieden. Bei der Festlegung des Honorars können auf Kundenwunsch sodann auch allfällige Retrozessionszahlungen mitberücksichtigt werden.

- **Kosten gegenüber Drittparteien:** Die Kosten gegenüber Drittparteien begründen sich im Wesentlichen mit den Dienstleistungen der Depotbank des Kunden i.Z.m. dem VVV (wie insbesondere für Konto- und Depotführung, für die Auftragsabwicklung und das Clearing) und mit steuerlichen Abgaben auf Finanztransaktionen (Verrechnungssteuern und dgl.). Hierzu wird auf die entsprechenden Informationen (Gebührentabelle und dgl.) der kundenindividuellen Depotbank verwiesen und auf die Angaben der Steuerbehörden (für die Schweiz insbes. die Eidgenössische Steuerverwaltung; www.estv.admin.ch ).

## VI Info über die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte

Wo dies notwendig erscheint, trifft MPAM angemessene organisatorische Vorkehrungen, um möglichst zu verhindern, dass die Interessen von MPAM und allfälligen Mitarbeitern den Interessen des Kunden entgegenstehen und/oder dass Kundeninteressen untereinander in Konflikt geraten (sog. «Conflict of Interest»). Soweit allfällig bestehende wirtschaftliche Bindungen an Dritte i.Z.m. der Erbringung der Vermögensverwaltung dennoch zu einem Interessenskonflikt führen können, weist MPAM den Kunden bzw. potenziellen Kunden hierauf vor Vertragsabschluss bzw. vor Erbringung der Vermögensverwaltungs-Dienstleistung hin, sodass der Kunde über das weitere Vorgehen befinden kann.

## VII Info über das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot

MPAM verwaltet Kundenvermögen im Rahmen eines VVV grundsätzlich (mit Verweis auf die vorerwähnten Einschränkungen) nach eigenem Ermessen über die Depotbank des Kunden. Mit Verweis auf Ziffer V 1.) werden hierfür nur bzw. hauptsächlich bankübliche Finanzinstrumente von verschiedenen Anbietern/Emittenten mit genügender Liquidität berücksichtigt. Dort, wo MPAM regelmässig Finanzinstrumente von bestimmten Anbietern/Emittenten aufgrund von eigenen wirtschaftlichen Überlegungen/Präferenzen bevorzugen möchte, informiert MPAM den Kunden hierüber vorgängig i.S.v. Ziffer VI.